

Städtischer Kindergarten Furth im Wald – Waldkindergarten

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben Ihr Kind in unserer Waldkindergartengruppe angemeldet und wir dürfen Sie herzlich willkommen heißen.

Für die Arbeit in unserer Einrichtung gelten das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG) und die anderen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, sowie in ihrer jeweils gültigen Fassung folgende

K i n d e r g a r t e n o r d n u n g

Aufgabe der Kindertageseinrichtung

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Eltern hierbei. (Art. 4 Abs. 1 BayKiBiG).

Das pädagogische Personal hat die Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen, mit dem Ziel, zusammen mit den Eltern den Kindern die hierzu notwendigen Basiskompetenzen zu vermitteln. Dazu zählen beispielsweise positives Selbstwertgefühl, Problemlösefähigkeit, lernmethodische Kompetenz, Verantwortungsübernahme sowie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit (Art. 13 Abs. 1 BayKiBiG).

Elternmitarbeit

Zum Wohle der Kinder und zur Verwirklichung der o.g. Aufgaben des Kindergartens ist eine Zusammenarbeit aller an der Erziehung beteiligten Personen und Institutionen unerlässlich. Insbesondere sind hier zu nennen die Zusammenarbeit mit den Eltern (Art. 14 Abs. 1 BayKiBiG).

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischen Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten (Art. 14 Abs. 3 BayKiBiG). Durch diese gesetzliche Regelung werden die Eltern im besonderen mit in die Kindergartenbelange einbezogen.

Aufnahmebedingungen und Anmeldung

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder ab drei Jahren (zum Stichtag 31. August) an bis zum Beginn der Schulpflicht.

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das ganze Kindergartenjahr vom 01. September bis 31. August.

Vor Beginn des Besuchs haben die Personensorgeberechtigten das Vorsorgeuntersuchungsheft oder eine ärztliche Bestätigung über die Inanspruchnahme der zuletzt fälligen Vorsorgeuntersuchung vorzulegen.

Öffnungszeiten

Die Waldkindergartengruppe ist montags bis freitags von 07.40 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Bringzeit von 07.40 – 08.15 Uhr, Holzzeit von 12.15 – 13.00 Uhr.

Bringen und Abholen der Kinder

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag umfassend wahrzunehmen zu können und um die pädagogische Arbeit in den Gruppen nicht zu stören, muß Ihr Kind regelmäßig den Kindergarten besuchen. Tragen Sie bitte dafür Sorge, daß Ihr Kind vormittags **nicht später als 08.15 Uhr in den Kindergarten kommt.**

Damit der Dienstplan des Personals eingehalten werden kann, ist es wichtig, daß Ihr Kind pünktlich abgeholt wird.

Die Kinder sind am Blockhaus dem Personal persönlich zu übergeben und abzuholen. Hauptanfahrtsweg über die Von-Voithenberg-Straße (Parkplatz bei Waldlehrpfad).

Beim Bringen/Abholen der Kinder ist das Anfahren bis zum Blockhaus nicht gestattet. Eine Parkmöglichkeit ist nach dem Anwesen Meier, Eichertweg 44 (Parkbucht Pferdeköppl).

Schliesszeiten

Die entsprechenden Zeiten, in denen der Kindergarten geschlossen bleibt, werden zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres bekanntgegeben. Der Waldkindergarten ist an 30 Tagen geschlossen. Es können jedoch noch 5 Tage für Fortbildung dazukommen. Es ist jedoch davon auszugehen, daß der Kindergarten im August 3 – 4 Wochen geschlossen ist.

Kosten

Monatlicher Beitrag

Elternbeiträge müssen für das ganze Kindergartenjahr entrichtet werden, das gilt auch für die Schließzeiten.

Monatlicher Beitrag pro Kind:

Waldkindergarten (4-5 Std.)	seit September 2006	€60,00 (inkl. 2,50 € Spielgeld)
(5-6 Std.)		€ 71,00 (inkl. 2,50 € Spielgeld)

Der monatliche Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus dem Gruppenbeitrag und Spielgeld. Er ist zwölfmal im Jahr zu Beginn eines Monats zu zahlen.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so beträgt der Beitrag für das zweite und folgende Kind 10,00 EURO weniger.

Wir weisen darauf hin, daß eine Angleichung der monatlichen Beiträge an die allgemeine Kostenentwicklung erfolgen kann.

Es besteht die Möglichkeit vierteljährlich die Buchungszeiten zu ändern.

Beitragsermäßigung aus sozialen Gründen

Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden. In besonderen Fällen übernimmt das Kreisjugendamt Cham die Kosten ganz oder teilweise (§§ 5 und 6 JWG).

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so kann u.U. für das zweite und folgende Kind auf Antrag Geschwisterermäßigung gewährt werden.

Aufsichtspflicht und Haftung

Für den Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern verantwortlich. Das pädagogische Personal ist während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Erzieherin ist darüber zu informieren, wer jeweils zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Für den Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.

Sonstige Vereinbarungen

Versicherungsschutz - Unfallversicherung -

Die Kinder sind nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO bei Unfällen auf dem direkten Weg zum und von Kindergarten, während des Aufenthaltes im Kindergarten, sowie während Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Feste, Ausflüge) versichert.

Unfallmeldung

Alle Unfälle, die auf dem Wege zum und vom Kindergarten geschehen, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden.

Ausflüge, Exkursionen, Wanderungen

Durch ihre Unterschrift im Aufnahmevertrag des Kindergartens geben Sie Ihr Einverständnis, dass Ihr Kind daran teilnehmen darf. Bei Familienausflügen mit der Einrichtung sind die Eltern selbst aufsichtspflichtig.

Grundschule

Mit der Kooperation Grundschule/Kindergarten im letzten Kindergartenjahr bzw. ersten Schuljahr sind wir mit der Unterschrift im Aufnahmevertrag einverstanden.

Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkrankung ist das Kind möglichst umgehend zu entschuldigen. Ansteckende Krankheiten des Kindes, seiner Eltern, Geschwister oder sonstiger Familienmitglieder sind der Leiterin des Kindergartens umgehend mitzuteilen; dies gilt auch für gesundheitliche Beeinträchtigungen und Behinderungen, die nach der Aufnahme in den Kindergarten auftreten.

Darüber hinaus kann in besonderen Fällen eine ärztliche Bestätigung über die Genesung verlangt werden.

Abmeldung und Kündigung

Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

Während des Kindergartenjahres ist eine Kündigung durch Erziehungsberechtigte nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Eine Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres muß spätestens bis 31. Mai erfolgen.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein Kind im Anschluß an das Kindergartenjahr eingeschult wird. Für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Kündigung durch den Kindergarten

Eine Kündigung durch den Kindergarten ist nur aus wichtigem Grund zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere die wiederholte Verletzung der Kindergartenordnung sowohl durch Kinder als auch durch deren Eltern, sowie die Nichtbezahlung des Elternbeitrages. Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint. Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn das Kind über 2 Wochen unentschuldig fehlt oder das Kind trotz schriftlicher Abmahnung nicht pünktlich gebracht und abgeholt wird (mehr als 2 mal)

Stadt Furth im Wald

Müller
Erster Bürgermeister